



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 17. Oktober 2023	10
--------------	---------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Agrarenergie Vahldorf GmbH & Co. KG, Am langen Berg 6, **39345 Niedere Börde** 138

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NexWafe Si-Fab GmbH in 79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Siliziumwafern für die Solarindustrie in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 138

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in **39646 Oebisfelde, Landkreis Börde** 139

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig auf die Erteilung einer Genehmigung nach

§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogasmethan in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 140

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in **06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 141

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrarenergie Deetz GmbH & Co. KG in 39264 Zerbst OT Deetz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaserzeugung mit Gasaufbereitung in **39264 Zerbst OT Deetz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 142

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) zum Antrag von TRG Cyclamin GmbH in **39218 Schönebeck** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen 142

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der

TRG Cyclamin GmbH in **39218 Schönebeck** auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen **143**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH, Guardianstraße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **143**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der Vorprüfung gemäß §§ 5, 7, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-pflicht für das Vorhaben „Umverlegung einer Trinkwasserleitung DN 600 im Gewerbegebiet Eulenberg bei Magdeburg“ **144**

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2023 des Regionalaussschusses **146**
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Einladung zur Sitzung der Regionalversammlung am 08.11.2023 **146**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Agrarenergie Vahldorf GmbH & Co. KG, Am langen Berg 6, 39345 Niedere Börde

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Agrarenergie Vahldorf GmbH
Am langen Berg 6
39345 Niedere Börde**

in der Zeit vom 18. Oktober bis 19. November 2023 bei der Gemeinde Niedere Börde, Fachdienst Bürgerdienste, Fachbereich Ordnung/ Sicherheit/ Brandschutz, Haus 3, Zimmer 3 (EG), Große Straße 9/10 in 39326 Niedere Börde während der Sprechzeiten:

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:45 Uhr
 Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Harenberg und Herrn Ohm vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der NexWafe Si-Fab GmbH in 79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Siliziumwafern für die Solarindustrie in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die **NexWafe Si-Fab GmbH** in 79108 Freiburg beantragte mit Schreiben vom 10.02.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Poly-Solarsilizium

hier: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Siliziumwafern für die Solarindustrie

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
 Flur: **12**,
 Flurstücke: **323, 373, 374, 409, 416, 418, 420**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Planungsrechtlich liegt die Anlage im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans der Gemeinde Bitterfeld Nr. 07/00 „Areal D/III Chemiepark Bitterfeld“ im ausgewiesenen uneingeschränkten Industriegebiet (GI).
- Da keine zusätzlichen störfallrelevanten Stoffe aufgenommen werden, sich die gehandhabten und gelagerten Mengen nicht erhöhen, sind nach Betrachtung des Einzelfalls zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände auf der Grundlage von Detailkenntnissen gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit herausgegebenen Leitfaden KAS-18 zukünftig keine Vergrößerung der Wirkungsweite, der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Störfallgefahrenpotenzials gegenüber der Bestandssituation und damit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, aufgrund der verwendeten Stoffe und Technologien zu erwarten.
- Die Emissionskonzentrationen aller gefasst abgeleiteten Stoffströme erfüllen anhand der Immissionsprognose Luftschadstoffe vom 06.02.2023 grundsätzlich die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft. Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.
- Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden in der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe freigesetzt oder im relevanten Maß gehandhabt, die zu auftretenden Geruchsimmissionen außerhalb des Betriebsgeländes beitragen.
- Die erstellte Schallimmissionsprognose vom 24.01.2023 wies nach, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.
- Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurde festgestellt, dass die änderungsbedingte Gesamtzusatzbelastung der Immissionen Irrelevanzschwelle i. S. Nr. 4.1 Buchstabe c der TA Luft unterschritten wird und die Abschneidekriterien im nächstgelegenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, hier das FFH-Gebiet „Untere Muldeau“, erfüllt werden.
- Unter Berücksichtigung der Lage sowie der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Bei der für die neue Produktionshalle beanspruchten Fläche handelt es sich um eine teilweise asphaltierte Brachfläche mit überwiegend sandigem Boden und geringen Vegetationsbestand, bestehend aus punktuellen Grasbewuchs und vereinzelt Gebüsch. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.
- Die geplanten Anlagenerweiterungen fügen sich in die vorhandene Kulisse bestehender Landschaftsstrukturen

inmitten des Chemieparks ein und stellen kein wesentliches Alleinstellungsmerkmal in der Landschaft dar, sodass von keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen relevanter Sichtachsen und des Landschaftsbildes auszugehen ist.

- Aufgrund der Lage im ausgewiesenen Industriegebiet ist von keinen Beeinträchtigungen der Substanz der nächstgelegenen denkmalgeschützten Gebäude und Strukturen auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Balance Erneuerbare
Energien GmbH in 04347 Leipzig auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogas in
39646 Oebisfelde, Landkreis Börde**

Auf Antrag der Balance Erneuerbare Energien GmbH in 04347 Leipzig wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage
zur Erzeugung von Biomethan zur Gasdirekteinspeisung mit einem Durchsatz von 105.000 t/a,
eine Gärrestlagerung mit einer Kapazität von
34.839 m³, einer Gaslagerung von 13.988 kg und
eines Blockheizkraftwerkes mit einer
Feuerungswärmeleistung von 2,086 MW;**

hier: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes und Schmutzwasserbehälters, Erhöhung der Rohgasproduktion auf 28.000.000 Nm³/a und Erhöhung der Kapazität der Gärrestlager 1 und 2

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.15, 1.16, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in **39646 Oebisfelde,**

Gemarkung: **Oebisfelde,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **1522, 1524, 1525, 1526**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

18.10.2023 bis einschließlich 01.11.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde
Bürgerzentrum
Zimmer 6
Theodor-Müller-Straße 16a
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Mo. von 09:00 bis 15.30 Uhr
Di. von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 039002-480301 / 121 / 311.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Zörbig GmbH in
06780 Zörbig auf die Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biogasmethan in 06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig beantragte mit Schreiben vom 30.08.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biomethan
mit einem Durchsatz von 2.700 t/d nicht gefährlicher
Abfälle und mit einer Kapazität zur Herstellung von
Biomethan von 9.123 kg/h
hier: Errichtung und Betrieb eines Lagers für verflüssigtes LNG mit einer Kapazität von 400 t und Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Biomethan auf 14.000 kg/h**

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,

Gemarkung: **Zörbig**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **838, 839 und 840**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und Verwendung von Stoffen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Eine vollständige Umsetzung aller Luftschadstoffe zu den Abluftbehandlungsanlagen ist gewährleistet. Es sind keine Erhöhungen des gesamten betrieblichen Transportverkehrs zu erwarten.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine relevanten Zusatzemissionen an Luftschadstoffen hervorgerufen.
- Durch das Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgt auf dem Anlagengelände auf medienundurchlässigen Oberflächen und Anlagenteile nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdeten Stoffen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Handhabung, Transportvorgänge oder das Umschlagen erfolgt auf medienbeständigen undurchlässigen Oberflächen oder über dichte Rohrleitungen. Lagereinrichtungen werden nach dem Stand der Technik realisiert. Diese befinden sich in ausreichend dimensionierten Auffangräumen, um ein Eindringen in den Boden zu vermeiden.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Mit Umsetzung des Vor-

- habens ergeben sich keine neuen Emissionsquellen und die bereits vorhandenen Emissionsquellen bleiben unverändert bestehen. Bauliche Maßnahmen werden in niedriger Bauhöhe ausgeführt und sind nicht geeignet die bodennahen Windströmungen durch Wirkung als Querriegel zu beeinflussen. Flächen außerhalb des Betriebsgeländes die potenziell der Entstehung von Frisch- und Kaltluft bahnen dienen und eine klimaregulierende Funktion aufweisen, werden nicht beansprucht.
- Mit der Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.
 - Mit Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Einhaltung der Emissionswerte, sind erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten. Da sich emissionsseitig keine wesentlichen Änderungen durch den Betrieb der veränderten Biomethananlage ergeben, ist von keinen beeinträchtigenden Wirkungen durch das Änderungsvorhaben auf Baudenkmale auszugehen.
 - Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Relevante wechselwirkende Effekte wurden bereits bei den Betrachtungen der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Mögliche Beeinflussungen der Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter durch die Umsetzung des Vorhabens ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Rückgewinnungsanlage für metallische Abfälle in 06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag der Cronimet Envirotec GmbH in 06749 Bitterfeld wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 25.000 t pro Jahr einschließlich der Lagerung von 2.182 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

hier: Zusätzliche Inputstoffe für Brikettieranlage, Lagerung von Nickeloxidstäuben mit maximal

150 t, weitere Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung (auch ohne Behandlung)

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.12.1.1, 8.3.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

Auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **47**,
Flurstücke: **225, 227**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

18.10.2023 bis einschließlich 01.11.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auslegungsorte:

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 201

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld
Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 311

Öffnungszeiten:

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der

Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrarenergie Deetz GmbH & Co. KG in 39264 Zerbst OT Deetz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaserzeugung mit Gasaufbereitung in 39264 Zerbst OT Deetz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der Firma Agrarenergie Deetz GmbH & Co. KG in 39264 Zerbst OT Deetz die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas durch eine Biogaseinspeiseanlage in das Gasnetz der Gemeinde Deetz

(Anlage nach den Nummern 1.16, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **39264 Zerbst OT Deetz,**

Gemarkung: **Deetz,**
Flur: **16,**
Flurstücke **126, 138, 144, 153**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.10.2023 bis einschließlich 01.11.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zerbst/Anhalt

Raum 2.05
Breite 86a
39261 Stadt Zerbst/Anhalt

Mo. bis Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
Do zusätzlich von 14:00 bis 17:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle/Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) zum Antrag von TRG Cyclamin GmbH in 39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Der Vorhabenträger TRG Cyclamin GmbH in 39218 Schönebeck beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um

Gesamtlagerkapazitätserhöhung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf maximal 472 t und einen maximalen Durchsatz von 49 t zur physikalischen-chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **Hohendorfer Str. 20,
39218 Schönebeck,**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10078, 10079, 10080, 10082, 10084,
10197, 10198, 10200, 10202, 10279.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren –**

**9. BImSchV zum Antrag der TRG Cyclamin GmbH in
39218 Schönebeck auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Lagerung und Behandlung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen**

Der Vorhabenträger TRG Cyclamin GmbH in 39218 Schönebeck beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um

**Gesamtlagerkapazitätserhöhung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen auf maximal 472 t
und einen maximalen Durchsatz von 49 t zur
physikalischen-chemischen Behandlung von gefähr-
lichen und nicht gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **Hohendorfer Str. 20,
39218 Schönebeck,**

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **10078, 10079, 10080, 10082, 10084,
10197, 10198, 10200, 10202, 10279.**

Das Vorhaben wurde am **18.07.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der GUARDIAN Flachglas
GmbH, Guardianstraße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der GUARDIAN Flachglas GmbH, Guardianstraße 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur
Herstellung von Flachglas**

**hier: Errichtung und Betrieb von zwei erdgedeckten
Lagertanks mit einer Lagerkapazität von 344 t**

(Anlage nach Nr. 2.8.1, 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf einem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim)**,

Gemarkung: **Thalheim,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **102, 107, 17/3, 22/3**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.10.2023 bis einschließlich 01.11.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Auslegungsorte:

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 201

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen
Zimmer 311

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende

der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der Vorprüfung gemäß §§ 5, 7, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-pflicht für das Vorhaben „Umverlegung einer Trinkwasserleitung DN 600 im Gewerbegebiet Eulenberg bei Magdeburg“

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH beabsichtigt die Umverlegung der Trinkwasserleitung DN 600 aus dem zukünftigen Gewerbegebiet „Eulenberg“ in einen von der Stadt Magdeburg vorgegebenen Trinkwasserkorridor. Im Rahmen der Umverlegung sollen zusätzlich zwei Bauwasseranschlüsse der SWM, eine Umbindung der bestehenden Trinkwasserversorgung einer Baumschulensiedlung sowie die Umbindung der Hauptleitung errichtet werden. Die neue Trasse wird eine Gesamtlänge von 2.675 m haben.

Aufgrund der notwendigen Außerbetriebnahme der bestehenden Trinkwasserleitung erfolgt die Umverlegung der Leitung betriebsbereit und die Umbindung an die bestehende Leitung erfolgt zeitgleich. Ein Rückbau der Altleitung nach Inbetriebnahme ist nicht geplant.

Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg hat beim Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 01.09.2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Umverlegung einer Trinkwasserleitung DN 600 im Gewerbegebiet Eulenberg bei Magdeburg“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer vorhandenen Rohrleitungsanlage, welche unter Nr. 19.8 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist. Das Vorhaben stellt die Änderung einer technischen Anlage gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG hat das Landesverwaltungsamt eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 21. September 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die bestehende Trinkwasserleitung verläuft quer durch die Ackerfläche südlich bzw. westlich der BAB 14 und der B 81.
- Die Vorhabenfläche zur Umverlegung der Trinkwasserleitung befindet sich südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg. Der nördliche Umbindepunkt liegt südlich der Autobahn BAB 14 zwischen ihrer Kreuzung mit der Landstraße L 50 im Westen und mit der Bundesstraße B 81 im Osten. Die geplante Trasse verläuft entlang der BAB 14 in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung mit der B 81 und folgt dieser dann nach Süden bis zum zweiten Umbindepunkt nahe der Feldwegbrücke an der Halberstädter Straße. Die Trasse durchläuft die Baumschulensiedlung an der B 81. Da die neue Trasse parallel zu den beiden Verkehrswegen verläuft, erfolgt die Inanspruchnahme weitgehend wegeparallel. Das nähere Umfeld der geplanten Trinkwasserleitungstrasse unterliegt einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes betrug 1000 m:

- Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Im Vorhabenbereich sowie im Suchraum befinden sich keine Naturschutzgebiete.
- Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente.
- Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten
- Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.
- Der nördliche Umbindepunkt liegt im Randbereich einer Ausgleichfläche der BAB 14. Hier ist mit Gehölzrückschnitten oder -entnahmen zu rechnen.
- Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.
- Das Vorhaben soll südwestlich der Stadt Magdeburg realisiert werden, welche als Oberzentrum ausgewiesen ist. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 800 m nördlich der Trinkwasserleitung. Weitere Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen befinden sich in den Ortslagen Hohendodeleben, Schleibnitz, Langenweddingen und Osterweddingen in einer Entfernung von mehr als 1 km vom Eingriffsort entfernt.
- Archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen, Einzel funde) reichen bis an das Vorhaben heran. Im Rahmen durchgeführter Voruntersuchungen ergaben sich hierzu keine Erkenntnisse

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die

aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde:

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Der Umfang der Gehölzrückschnitte oder -entnahmen kann erst nach Absteckung des tatsächlichen Trassenverlaufs erfolgen. Die Arbeiten erfolgen parallel zu bestehenden Gehölzstrukturen. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur vorhandenen BAB 14 und B 81 und den damit verbundenen Immissionen (Schalle, Schadstoffe etc. infolge des vorhandenen Straßenbetriebs) ist davon auszugehen, dass deren ökologische Wertigkeit eingeschränkt ist (kein geeigneter Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten, eingeschränkte Heterogenität der Bodenvegetation aufgrund der vom Autobahnbetrieb verursachten Nähr- und Schadstoffeinträge etc.). Es wird eingeschätzt, dass die durch Gehölzrückschnitte oder -entnahmen verbundenen Beeinträchtigungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Lärmemissionen durch Baumaßnahmen etc.) der Anwohner der Baumschulensiedlung gerechnet werden. Durch das Horizontalspülbohrverfahren werden die Bauungen im Bereich der Baumschulensiedlung vermieden. Durch das Vorhaben selbst entsteht durch die Baufahrzeuge und das Bohrspülgerät nur in sehr geringem Umfang zusätzlicher Verkehr. Straßenbauliche Veränderungen sind nicht erforderlich. Im Bereich der geplanten zukünftigen Straßen sowie der Baustraßen zum Gewerbegebiet werden an insgesamt sieben Stellen Schutzrohre verlegt. Bestehende Straßen und Wege werden unterquert und die Leitung wird mit Stahlschutzrohren versehen. Im Bereich der an vorhandenen Straßenabschnitten gelegenen Gruben sind während der Errichtung der Leitung gegebenenfalls eine Absenkung der erlaubten Geschwindigkeit oder kurze einseitigen Sperrungen erforderlich.

Weitere Ortslagen werden nicht vom Vorhaben berührt und sind so weit vom Baustellenbereich der Trinkwasserleitung entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Bauärm) gerechnet werden muss. Durch die unterirdische Verlegung der Leitung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Nutzungen zu erwarten. Nach Abschluss der Errichtung der Leitung ist diese in der Landschaft nicht oder nur vom geübten Beobachter aufgrund der erforderlichen Markierungen des Leitungsverlaufs wahrnehmbar.

Die von der Trinkwasserleitung in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach Herstellung der Leitung wieder nutzbar gemacht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die
Einladung zur 2. Sitzung 2023 des
Regionalausschusses**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 1, Raum 1.139-1.140

Termin: Donnerstag, den 16. November 2023
10.00 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 04.07.2023
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden
- TOP 6** Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2022
- TOP 7** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2024
- TOP 8** Änderung der Entschädigungssatzung
- TOP 9** Regionales Teilentwicklungsprogramm Amsdorf
- TOP 10** Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle
- TOP 11** Antrag auf Zielabweichung: Windpark Bad Dürrenberg
- TOP 12** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 13** Schließung der Sitzung

Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für die Mitglieder erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an info@planungsregion-halle.de erbeten.

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über
die Einladung zur Sitzung der Regionalversammlung
am 08.11.2023**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 08.11.2023 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter

Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 08.11.2023

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2023
- TOP 4** Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ – Ergebnis der Genehmigungsprüfung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA
- TOP 5** Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz für den mit der 1. Änderung des Teil-FNP Borne neu festgesetzten Teil des Sondergebietes Windenergie, Gemeinde Borne, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Landkreis Salzlandkreis
- TOP 6** Informationen zur INTEL-Ansiedlung
- TOP 7** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 04.10.2023

gez. Markus Bauer
Verbandsvorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten